

Handreichung für Staatsanwaltschaften in Verfahren wegen Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung

Es werden nur wenige Verfahren im Bereich Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung in Deutschland eingeleitet und verurteilt. Die Erfahrungswerte mit den entsprechenden Delikten sind daher sehr gering. Die vorliegende Handreichung soll Staatsanwält*innen einen Überblick zum Phänomen, den Aufgabenbereichen einer spezialisierten Fachberatungsstelle (FBS), wichtigen Opferrechten und Besonderheiten im Strafverfahren geben.

Betroffene sind in der Rolle als Opferzeug*innen in Ermittlungsverfahren aufgrund des Vorrangs des Personalbeweises oftmals unabdingbar. Dabei muss Sorge getragen werden, dass ihre Rechtsposition gewahrt wird. Es ist Aufgabe von FBS sie zu stabilisieren und zu unterstützen.

1 Hintergrund

Betroffene von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung kooperieren oft ungern mit staatlichen Stellen und Strafverfolgungsbehörden. Dies hat verschiedene Ursachen:

- Sie vertrauen – auch vor dem Hintergrund negativer Erfahrungen im Heimatland – staatlichen Stellen wenig und haben Angst vor aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen bzw. sehen für sich und ihre Familien in einer Kooperation eher Nachteile.
- Sie stammen aus ärmeren Verhältnissen, haben Schulden und müssen finanzielle Verpflichtungen erfüllen; dies prägt ihr Selbstbild, so dass sich nicht als Opfer einer Straftat wahrnehmen können.
- Es besteht ein großes Abhängigkeitsverhältnis zu den Arbeitgeber*innen. Aussagen gegen diese werden als belastend empfunden.
- Die prekären Bedingungen, unter denen Betroffene für sehr geringen oder keinen Lohn arbeiten, belasten sie zusätzlich psychisch und physisch.
- Auch die Familien der Betroffenen werden häufig bedroht oder unter Druck gesetzt.
- Sie haben kein Interesse an einem Strafverfahren, sondern wollen vorrangig ihren Lohn ausgezahlt bekommen.
- Aufgrund von fehlender Versorgung bei Arbeitsunfällen (auch verursacht durch mangelhafte Schutzkleidung) sowie physischer und psychischer Gewalt erleiden viele Betroffene schwere Verletzungen und Berufskrankheiten, weshalb ihr primärer Fokus auf der Genesung bzw. Verbesserung ihres Gesundheitszustandes liegt.

2 Zusammenarbeit mit spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel

Wirksame Bekämpfung von Menschenhandel setzt in erster Linie gut funktionierende Kooperationen zwischen Ermittlungsbehörden und FBS voraus.

FBS stabilisieren und unterstützen Betroffene von Menschenhandel. Die Beratung von Betroffenen erfolgt unabhängig von ihrer Bereitschaft, Anzeige zu erstatten oder als Zeug*innen auszusagen. Ziel ist es, sie über

ihre Rechte zu informieren, bei deren Durchsetzung zu unterstützen und ihre körperliche sowie psychische Integrität zu wahren. Das Angebot umfasst Informationen zu arbeits-, sozial- und aufenthaltsrechtlichen Fragen, Unterstützung bei der Rechtsdurchsetzung und Rückkehrberatung. Bei Bedarf werden gefährdete Betroffene anonym und sicher untergebracht. Zudem bieten FBS Betreuung und Begleitung im Strafprozess, ggf. durch psychosoziale Prozessbegleitung, an.

Tipp

Für eine gute Zusammenarbeit ist es sinnvoll, sich mit der nächsten FBS für Betroffene von Menschenhandel zu vernetzen. Eine Übersicht ist unter www.kok-hilfe.de abrufbar.

Bei einem Anfangsverdacht, dass eine Person von Menschenhandel betroffen sein könnte, kann es sinnvoll sein, die Fachberatungsstelle hinzuzuziehen, die die*den Betroffene*n berät und das notwendige Vertrauen aufbaut. Daher sollte schon bei der Planung größerer Kontrollen mit der Polizei oder dem Zoll vorher abgestimmt werden, ob auch eine Fachberatungsstelle in die Einsatzplanung eingebunden werden soll.

Die Gruppe von Betroffenen von Arbeitsausbeutung ist sehr heterogen. Für viele Betroffene gibt es nicht genügend Unterbringungsmöglichkeiten oder Unterstützungsangebote. Fachberatungsstellen können helfen hier Lösungen zu finden.

3 Gewährleistung der speziellen Rechte von Betroffenen von Menschenhandel

Eine effektive Strafverfolgung kann nur mittels stabiler Opferzeug*innen gelingen, was wiederum eine konsequente Durchsetzung von Betroffenenrechten voraussetzt.

3.1 Mitwirkung im Rahmen der Bedenk- und Stabilisierungsfrist (§ 59 Abs. 7 AufenthG) und dem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG

Betroffene ohne deutsche Staatsbürgerschaft haben gem. § 59 Abs. 7 AufenthG das Recht auf eine dreimonatige Ausreisefrist (sog. Bedenk- und Stabilisierungsfrist), damit sie zur Ruhe kommen und eine Anzeige gegen die Täter*innen erwägen können. Hierfür müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die Person Opfer eines Deliktes nach §§ 232 ff. StGB wurde. Neben Fachberatungsstellen und den zuständigen Polizeibehörden können auch Staatsanwaltschaften nach § 72 Abs. 6 AufenthG hierfür beteiligt werden.

Tipp

Im Falle einer Anfrage der Ausländerbehörde ist es von zentraler Bedeutung, dass eine entsprechende Stellungnahme, die mit formlosem Schreiben erfolgen kann, schnellstmöglich abgegeben wird. [Eine Vorlage dafür steht hier zum Download bereit.](#)

3.2 Mitwirkung im Rahmen des Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG

Zudem besteht die Möglichkeit für Betroffene, bei Mitwirkung als Opferzeug*in in einem Strafverfahren einen humanitären Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a und Abs. 4b AufenthG zu erhalten. Durch die Erteilung

der Ausreisefrist bzw. des Titels besteht ein Anspruch auf Sozialleistungsbezug nach AsylbLG bzw. SGB II. Voraussetzung für eine Titelerteilung ist eine Beteiligung der Ermittlungsbehörden nach § 72 Abs. 6 AufenthG. Die Staatsanwaltschaften sind hiernach angehalten, gegenüber der Ausländerbehörde die Notwendigkeit der Anwesenheit als Zeug*in für ein Strafverfahren zu bescheinigen. Wenn die Bescheinigung nicht ausgestellt wird, dann erhalten Betroffene keinen Aufenthaltstitel und können nicht als Zeug*innen im Verfahren zur Verfügung stehen.

Tipp

Besteht ein Anfangsverdacht auf eine Straftat nach § 232 ff. StGB, ist es zur Wahrnehmung der Rechte wichtig, dass Ermittlungsverfahren entsprechend dieser Normen durchgeführt und nicht eingestellt werden.

Um humanitäre Härten für die Betroffenen zu vermeiden, sollten die Staatsanwaltschaften schnellstmöglich die Bescheinigung ausstellen, damit die FBS die Ausländer- und Leistungsbehörde des gewöhnlichen Aufenthaltsortes unverzüglich über die betroffene Person und die Rolle als Zeug*in informiert werden. [Eine Vorlage für diese Bescheinigung steht hier zum Download bereit.](#)

Zur Verlängerung des Aufenthaltstitels kann es bei längeren Verfahren notwendig sein, dass die Fortführung des Verfahrens für die Ausländerbehörde bescheinigt werden muss.

Bei Einstellung des Verfahrens ist es im Rahmen einer Gefährdungsanalyse für die Ausländerbehörden wichtig, die in Rede stehenden Einstellungsgründe zu benennen.

3.3 Anwaltlicher Beistand mit Beginn des Ermittlungsverfahrens

Nach § 395 StPO können sich zur Nebenklage Befugte schon vor Erhebung der öffentlichen Klage eines anwaltlichen Beistands bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen.

Tipp

Damit so schnell wie möglich auch für die Staatsanwaltschaft eine professionelle Ansprechperson mit Rechtskenntnissen zur Verfügung steht, ist es von zentraler Bedeutung, dass so schnell wie möglich – bereits im Ermittlungsverfahren und idealerweise noch vor der ersten ausführlichen Vernehmung – ein*e Anwalt*in nach §§ 406h Abs. 1 und 3, 397a StPO als Verletztenbeistand beigeordnet wird.

3.4 Adressschutz

Zum Schutz von Betroffenen ist bei Bedarf, insbesondere bei Unterbringung durch die Fachberatungsstellen unbedingt auf den nach § 68 StPO garantierten Adressschutz zu achten. Statt einer Anschrift wird in Abstimmung mit der Fachberatungsstelle eine andere ladungsfähige Anschrift angegeben.

Tipp

Um Rückschlüsse auf den Aufenthalt der Betroffenen zu verhindern, ist gem. § 68 Abs. 4 S. 3 StPO ein „Sonderheft Aufenthalt“ und von Amts wegen bei der Meldebehörde eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG zu veranlassen.

3.5 Non-Punishment Prinzip

Betroffene von Menschenhandel und Ausbeutung begehen teilweise rechtswidrige Handlungen im Kontext ihrer eigenen Ausbeutung (z.B. Besitz gefälschter Ausweispapiere oder unerlaubter Aufenthalt). Nach dem sog. Non-Punishment Prinzip dürfen Betroffene nicht für solche Taten belangt werden, wenn sie unter Zwang gehandelt haben.

Tipp

Sollten Betroffene im Kontext ihrer eigenen Ausbeutungssituation Straftaten begangen haben, ist zu prüfen, ob diese Verfahren einzustellen sind – §§ 153, 153 a, 154c Abs. 2 StPO.

3.6 Vermögensabschöpfung und Entschädigung

Menschenhandel darf sich nicht lohnen. Daher sind Ermittlungen regelmäßig durch Vermögensabschöpfung zu begleiten. Die Durchsetzung legitimer Entschädigungsansprüche kann mittelbar auch zur Steigerung der Aussagebereitschaft in Strafverfahren beitragen.

- Es wäre sinnvoll, unrechtmäßig erlangte Vorteile durch die Tat abzuschöpfen, sodass Betroffene innerhalb des Strafverfahrens Ansprüche anmelden und auf das bei Täter*innen beschlagnahmte Vermögen zugreifen können.
- Betroffene versuchen auch in arbeitsgerichtlichen Verfahren den entgangenen Lohn einzuklagen. Die für die Arbeitsgerichte wichtigen Dokumenten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sollten auf Anfrage zur Verfügung gestellt und nach Möglichkeit zeitnah aufgrund der kurzen Fristen im arbeitsgerichtlichen Verfahren Akteneinsicht gewährt werden.

Herausgeber:

KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

Lützowstr. 102-104 | Hof 1, Aufgang A

10785 Berlin

Tel.: 030/26 39 11 76

Mail: info@kok-buero.de

www.kok-gegen-menschenhandel.de